

**Satzung
des Vereins
PMI Germany Chapter e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PMI Germany Chapter e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 37708 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Anregung, Förderung und Verbreitung der Methoden und Anwendung von Projektmanagement in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Ziele des Vereins sind die Förderung der Professionalität im Projektmanagement sowie die Bereitstellung eines Forums für die Diskussion und die Untersuchung von Problemen, Lösungen, Anwendungen und Ideen im Umfeld des Projektmanagements.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung tatsächlicher Kosten, die für den Betrieb des Vereins in Übereinstimmung mit seinen Statuten erforderlich sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen zur Satzung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – und ausschließlich deshalb – wird in der vorliegenden Satzung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert keinerlei Benachteiligung

anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung insgesamt und durchgängig als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, die daran interessiert ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Mitgliedschaft im Project Management Institute Inc., Pennsylvania, USA (nachfolgend auch "PMI" genannt) sowie das regelmäßige Entrichten des Mitgliedsbeitrags für den Verein voraus.
3. Eine Person tritt dem Verein dadurch bei, dass sie Mitglied im PMI wird oder die Mitgliedschaft beim PMI verlängert und dabei dem PMI Germany Chapter durch PMI zugeordnet wird oder diese explizit auswählt.
4. Im Verein gibt es folgende zwei Kategorien von Mitgliedschaften:
 - a) Reguläre Mitgliedschaft
Die reguläre Mitgliedschaft steht jedem PMI-Mitglied offen.
 - b) Studentenmitgliedschaft
Eine Studentenmitgliedschaft setzt die Anerkennung des Status „Student Membership“ seitens PMI voraus.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - mit Beendigung der Mitgliedschaft im PMI,
 - wenn das Mitglied, im Zuge der Verlängerung seiner PMI-Mitgliedschaft einen Wechsel in ein anderes Chapter vornimmt und diesen Wechsel über die entsprechende Funktion in den Einstellungen auf der PMI-Plattform erklärt,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied nach Anhörung mit drei Viertel der Stimmen des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung erheben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird gemeinsam mit dem Beitrag der PMI-Mitgliedschaft über PMI abgerechnet und dem Verein zugeführt werden.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens 15 Personen, wobei die Mitgliederversammlung die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall keine abweichende Amtsdauer bestimmt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl geschäftsführend im Amt.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten, indem es eine Rücktrittserklärung in Textform übermittelt. Jeder Rücktritt ist mit dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, oder, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist, ab dem Tage der Annahme der Rücktrittserklärung wirksam.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, egal aus welchen Gründen, vorzeitig aus, so muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung an seiner Stelle für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues

Vorstandsmitglied wählen. Der Vorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzvorstandsmitglied kommissarisch berufen.

5. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem vom Verein anzustellenden Geschäftsführer verantwortlich geleitet wird. Der genaue Aufgabenbereich der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem durch den Vorstand festzulegenden Ort und Tag statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird entweder vom Vorstand beschlossen oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einberufen. Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahl ist der letzte Tag des Vormonats des Antrags.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail) unter Benutzung der vom Mitglied beim Verein für Mitteilungen hinterlegten E-Mail-Adresse an alle Mitglieder sowie - soweit der Verein eine Internetseite unterhält - durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins einberufen. Dabei wird die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitgeteilt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihre beim Verein hinterlegten E-Mail-Adressdaten aktuell sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer für die jeweilige Mitgliederversammlung.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
7. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit kein anderes Mehrheitserfordernis durch diese Satzung verlangt oder von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit wird der Versammlungsleiter einen erneuten Wahlgang durchführen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, gilt die Stimme des Versammlungsleiters als entscheidende Stimme.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter zu verkünden.

9. Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg abgehalten und Wahlen und Beschlüsse können ebenfalls elektronisch gefasst werden. Hierzu muss ein geeignetes technisches System Verwendung finden.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen oder Änderungen der Vereinsordnung ist dem Protokoll jeweils abschriftlich eine Fassung der geänderten Satzung bzw. Vereinsordnung beizufügen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied auf Verlangen abschriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 10

Vereinsordnung

1. Der Verein kann weitere Regelungen in einer Vereinsordnung unter Berücksichtigung der zwischen dem Verein und PMI bestehenden Vereinbarungen festlegen. Widersprechen sich einzelne Regelungen, so hat die jeweils gültige Fassung der Satzung Vorrang.
2. Über die Neufassung oder Änderung der Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Neufassung oder Änderung der Vereinsordnung tritt in Kraft nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach Auflösung des Vereins fällt das Nettovermögen des Vereins an eine von den Mitgliedern zu bestimmende selbstlos tätige Körperschaft. Für den Fall, dass der Verein mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen und von diesem aufgenommen wird, fällt das Vermögen des Vereins an den übernehmenden Rechtsträger.

§ 12

Änderung der Satzung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Salvatorische Klausel

1. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen, ist im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer solchen Bestimmung die Satzung im Übrigen als Ganzes wie auch wegen ihrer einzelnen Bestimmungen hiervon nicht berührt und ihre Eintragung im Vereinsregister zu veranlassen.
2. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Satzungsbestimmungen soll eine deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung treten. Den Wortlaut einer derartigen Bestimmung soll die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließen.